



Rundschreiben über das Dioxin-Monitoring von risikobehafteten Erzeugnissen für die Tierfütterung

| | | | |
|-------------------|--------------------------|-------------|-------------------------------|
| Referenz | PCCB/S1/912984 | Datum | 16.05.2022 |
| Aktuelle Version | 4.2 | Gilt ab dem | Veröffentlichungsdatum |
| Schlüsselbegriffe | Monitoring, Dioxine, PCB | | |

| | |
|-----------------------------|--|
| Verfasst von | Genehmigt von |
| Nathalie De Jaeger, Attaché | Jean-François Heymans, Generaldirektor |

1. Zielsetzung

Die EU-Rechtsvorschriften sehen vor, dass bestimmte Futtermittel-Ausgangsstoffe (tierische Fette, Fischöl, pflanzliche Öle und daraus gewonnene Erzeugnisse) einem Monitoring zur Überwachung des Kontaminationsrisikos durch Dioxine und dioxinähnliche PCB unterzogen werden müssen. Auf nationaler Ebene wird dieses Monitoring durch die systematische Analyse bestimmter Zusatzstoffe, die zur Funktionsgruppe der Bindemittel zählen (Ton usw.), ergänzt.

Dieses Monitoring komplementiert die Maßnahmen, die vom Anbieter im Rahmen seines Eigenkontrollsystems getroffen werden, um zu überprüfen, dass seine Futtermittel den Normen betreffend Dioxine und dioxinähnliche PCB entsprechen.

In dem vorliegenden Rundschreiben sind die Modalitäten bezüglich der Umsetzung und Kontrolle des Dioxin-Monitorings von Futtermitteln, wie es in der Verordnung (EU) Nr. 183/2005 und im K.E. vom 21.02.2006 beschrieben ist, erläutert.

2. Anwendungsbereich

Dieses Rundschreiben gilt für Anbieter des Futtermittelsektors, die als kritisch eingestufte Futtermittel und/oder Mischfuttermittel, die solche enthalten, in Verkehr bringen.

3. Referenzen

3.1. Gesetzgebung

Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene.

Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission vom 27. Januar 2009 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln.

Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002.

Verordnung (EU) Nr. 225/2012 der Kommission vom 15. März 2012 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zulassung von Betrieben, die Erzeugnisse aus pflanzlichen Ölen und Mischfetten zur Verwendung in Futtermitteln in den Verkehr bringen, sowie hinsichtlich der besonderen Anforderungen an die Herstellung, Lagerung, Beförderung und Dioxinuntersuchung von Ölen, Fetten und daraus gewonnenen Erzeugnissen.

Verordnung (EU) Nr. 68/2013 der Kommission vom 16. Januar 2013 zum Katalog der Einzelfuttermittel.

Verordnung (EU) 2015/1905 der Kommission vom 22. Oktober 2015 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Untersuchung von Ölen, Fetten und daraus gewonnenen Erzeugnissen auf Dioxine.

Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung.

Königlicher Erlass vom 14. November 2003 über die Eigenkontrolle, die Meldepflicht und die Rückverfolgbarkeit in der Nahrungsmittelkette.

Königlicher Erlass vom 21.02.2006 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung und die Genehmigung der Betriebe im Futtermittelsektor.

3.2. Andere

[Rundschreiben PCCB/S1/637117](#) mit dem Titel „Circulaire relative à l'enregistrement, l'autorisation et l'agrément des établissements du secteur de l'alimentation animale“ (Rundschreiben über die Registrierung, Genehmigung und Zulassung von Niederlassungen des Futtermittelsektors)(FASNK > Professionnels (Berufssektoren) > Production animale (Tierproduktion) > Alimentation (Futtermittel) > [Contrôle \(Kontrolle\)](#)).

4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

Für das vorliegende Rundschreiben versteht man unter:

- A) **Als kritisch eingestufte Futtermittel:** in der Verordnung (EU) Nr. 183/2005 erwähnte Futtermittel, und zwar insbesondere:
- rohes Kokosöl
 - Erzeugnisse aus pflanzlichen Ölen
 - tierische Fette
 - Erzeugnisse aus tierischen Fetten der Kategorie 3
 - Fischöl
 - Erzeugnisse aus rohem Fischöl¹

¹ Raffinierte Öle sind durch die Vorschriften ausdrücklich ausgeschlossen.

- von der Lebensmittelindustrie zurückgewonnene Öle und Fette
 - Mischfette
- B) **Erzeugnisse aus Ölen und Fetten:** Erzeugnisse, die direkt oder indirekt aus rohen oder zurückgewonnenen Ölen und Fetten aus der oleochemischen Verarbeitung oder aus der Biodieselerarbeitung, aus der Destillation oder aus chemischer oder physikalischer Raffination hergestellt wurden, ausgenommen Futtermittelzusatzstoffe, raffiniertes Öl und Erzeugnisse aus raffiniertem Öl.
- C) **Erzeugnis aus tierischen Fetten der Kategorie 3:** jeder für die Tierfütterung bestimmte Ausgangsstoff, der aus tierischen Fetten gewonnen und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 verarbeitet wird. Verarbeitetes tierisches Protein fällt nicht unter diese Begriffsbestimmung.
- D) **Mischen von Fetten:** die Herstellung von Mischfuttermitteln oder — soweit alle Bestandteile, die von der gleichen Pflanzen- oder Tierart gewonnen wurden, unter den gleichen Eintrag in TEIL C des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 68/2013 der Kommission fallen — von Ausgangsstoffen², und zwar durch das Vermischen von Rohölen, raffinierten Ölen, tierischen Fetten, Ölen, die von der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 unterliegenden Lebensmittelunternehmern zurückgewonnenen wurden, oder daraus gewonnenen Erzeugnissen zur Herstellung eines Mischöls oder Mischfetts, ausgenommen die ausschließliche Lagerung kontinuierlich aufeinanderfolgender Partien und das ausschließliche Mischen raffinierter Öle.
- E) **Partie:** eine identifizierbare Menge an Futtermitteln, die nachweislich gemeinsame Eigenschaften haben, wie Ursprung, Sorte, Art der Verpackung, Verpacker, Versender oder Kennzeichnung; im Falle eines Herstellungsverfahrens bezeichnet „Partie“ eine Einheit der Herstellung aus einer einzigen Anlage unter Verwendung einheitlicher Herstellungsparameter oder eine Reihe solcher Einheiten, sofern sie in kontinuierlicher Reihenfolge hergestellt und zusammen gelagert werden.
Diese Begriffsbestimmung schließt nicht aus, dass mehrere Silos eine einzige Partie bilden können, sofern durch die Anlage oder das Herstellungsverfahren die Homogenität der gesamten Partie sichergestellt werden kann. Der Anbieter muss die Größe seiner Partien im Voraus festlegen. Gegebenenfalls wird sie gemäß den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 2015/1905 auf 1000 Tonnen beschränkt.
- F) **Repräsentative Analyse je 2000 oder 5000 Tonnen:** Mit diesem Begriff wird nicht die Größe einer Partie, sondern eine Mindesthäufigkeit für die Analyse festgelegt. Diese repräsentative Analyse je 2000 oder 5000 Tonnen hat nichts mit der Größe einer Partie zu tun. Eine Partie kann kleiner oder größer als 2000 oder 5000 Tonnen sein, während sich die repräsentative Analyse auf maximal 2000 oder 5000 Tonnen bezieht. Eine Probe gilt als repräsentativ, wenn sie dieselben Eigenschaften wie die Erzeugnisse, die untersucht werden sollen, aufweist.
- G) **Raffinierte Öle und Fette:** ein Öl oder ein Fett, das einem Raffinationsverfahren, wie in dem Eintrag Nr. 53 des Glossars der Verfahren in Teil B des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 68/2013 beschrieben, unterzogen wurde.

² In der Verordnung ist in der Begriffsbestimmung von Futtermitteln die Rede. Dabei handelt es sich allerdings um einen Übersetzungsfehler im Vergleich zu den anderen Sprachfassungen der Verordnung, in denen von Ausgangsstoffen gesprochen wird.

5. Inhalt der Vorschriften

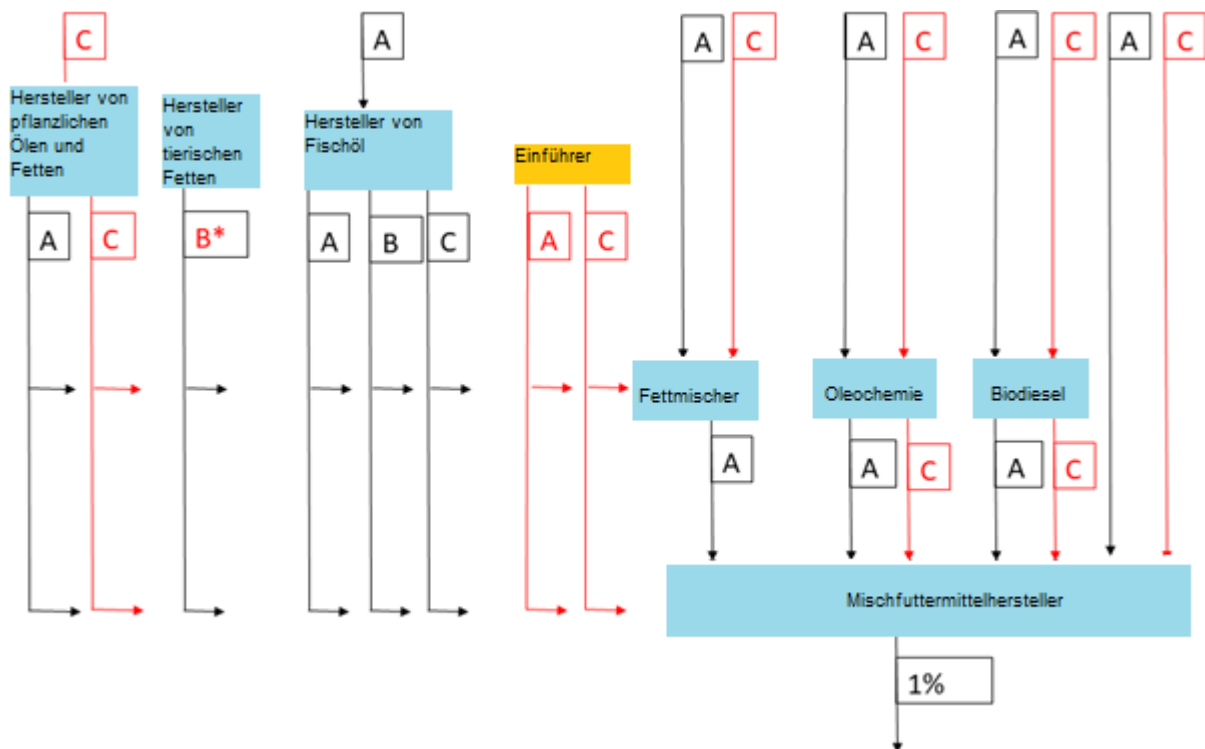
Die Verordnung (EU) Nr. 225/2012 wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 2015/1905 abgeändert. Erzeugnisse, die ursprünglich von dem Dioxin-Monitoring betroffen waren, aber die auf der Grundlage der in der ersten Phase dieser Vorschrift gesammelten Daten ein geringeres Risiko bargen, sollten im Rahmen dieser Überarbeitung gestrichen werden. Es handelt sich dabei vor allem um die Mehrheit der Zusatzstoffe.

5.1. EU-Monitoring von Dioxinen und dioxinähnlichen PCB

Grundsatz 1: Das EU-Monitoring sieht vor, dass die im Nachstehenden umschriebenen Niederlassungen, die Futtermittel in Verkehr bringen, die Gehalte an Dioxinen und dioxinähnlichen PCB in kritischen Erzeugnissen und solche enthaltenden Mischfuttermitteln, die in ihren Anlagen eingehen oder diese verlassen, überprüfen:

- 1) Futtermittelunternehmer, die rohe pflanzliche Fette und Öle verarbeiten
- 2) Futtermittelunternehmer, die tierisches Fett herstellen, einschließlich Verarbeiter von tierischem Fett
- 3) Futtermittelunternehmer, die Fischöl herstellen
- 4) Unternehmen der oleochemischen Industrie, die Futtermittel in den Verkehr bringen
- 5) Unternehmen der Biodieselindustrie, die Futtermittel in den Verkehr bringen
- 6) Betriebe, die Mischfette herstellen
- 7) Hersteller von Mischfuttermitteln für Nutztiere
- 8) Einführer

In dem folgenden Schema ist pro Niederlassungsart die Häufigkeit des EU-Monitorings und gegebenenfalls die maximale Größe der Partien angegeben.



A: 100% der Partien müssen analysiert werden und die Partien haben eine maximale Größe von 1000 Tonnen.

B: eine repräsentative Analyse je 2000 Tonnen

B*: eine repräsentative Analyse je 5000 Tonnen

C: Monitoring auf der Grundlage des HACCP-Plans des Anbieters. Dies ist eine Erinnerung an die Grundregel, gemäß derer alle Anbieter ein HACCP-System haben.

Die Erzeugnisse, die unter das EU-Monitoring fallen, sind für jede Art von Anbieter, die in dem obigen Schema aufgeführt ist, im Nachfolgenden aufgelistet.

- 1) Futtermittelunternehmer, die rohe pflanzliche Fette und Öle verarbeiten:
 - Eingehend:
 - rohes Kokosöl
 - Ausgehend:
 - Erzeugnisse aus pflanzlichen Ölen³, ausgenommen Glycerin, Lecithin, Gummen und Erzeugnisse unter Punkt C
 - Fettsäuren aus der chemischen Raffination, Soapstocks, gebrauchte Filterhilfsstoffe und gebrauchte Bleicherden

- 2) Hersteller von tierischem Fett, einschließlich der Verarbeitung von tierischem Fett:
 - Ausgehend:
 - Tierische Fette und Erzeugnisse aus Fetten der Kategorie 3 oder Fette, die von einem zugelassenen Lebensmittelunternehmer stammen (VO 853/2004)

- 3) Hersteller von Fischöl:
 - Eingehend und/oder ausgehend:
 - Öl, das aus Erzeugnissen aus Fischöl, ausgenommen raffiniertes Öl, aus Fischereierzeugnissen aus Betrieben, die Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr herstellen und in der EU nicht zugelassen sind, oder aus Blauem Wittling oder Menhaden hergestellt wird. Davon sind auch Öle, die aus Fisch, der keinem Monitoring unterzogen wurde, mit ungeklärtem Ursprung oder mit Ursprung in der Ostsee hergestellt wurden, betroffen.
 - Ausgehend:
 - Erzeugnisse aus Fischöl, ausgenommen raffiniertes Öl
 - Anderes Fischöl als das unter Punkt „Eingehend und/oder ausgehend“ genannte
 - Fischöl, das gemäß einer offiziellen Methode dekontaminiert wurde

- 4) Oleochemische Industrie (einschließlich chemischer Betriebe, die Zusatzstoffe auf der Grundlage von Erzeugnissen aus Öl herstellen), die Futtermittel in den Verkehr bringt:
 - Eingehend:
 - Fette, die noch nicht analysiert wurden, Fischöl, das noch nicht analysiert wurde, Öle und Fette, die von der Lebensmittelindustrie zurückgewonnen wurden, sowie Mischöle und Mischfette, die für die Verwendung in Futtermitteln bestimmt sind
 - rohes Kokosöl
 - Ausgehend:
 - Erzeugnisse aus Ölen und Fetten, ausgenommen Glycerin, reine destillierte Fettsäuren aus der Fettspaltung und Erzeugnisse unter Punkt C
 - Rohe Fettsäuren aus der Fettspaltung, mit Glycerin veresterte Fettsäuren, Mono- und Diglyceride von Fettsäuren und Salze von Fettsäuren

³ Nicht nur Kokosöl.

- 5) Biodieselindustrie, die Futtermittel in den Verkehr bringt
- Eingehend:
 - A Fette, die noch nicht analysiert wurden, Fischöl, das noch nicht analysiert wurde, Öle und Fette, die von der Lebensmittelindustrie zurückgewonnen wurden, sowie Mischöle und Mischfette, die für die Verwendung in Futtermitteln bestimmt sind
 - C rohes Kokosöl
 - Ausgehend:
 - A Erzeugnisse aus pflanzlichen Ölen, ausgenommen Glycerin, Lecithin, Gummen und Erzeugnisse unter Punkt C
 - C Fettsäuren aus der chemischen Raffination, Soapstocks
- 6) Betriebe, die Mischfette herstellen
- Eingehend:
 - A rohes Kokosöl, tierische Fette, die noch nicht analysiert wurden, Fischöl, das noch nicht analysiert wurde, Öle und Fette, die von der Lebensmittelindustrie zurückgewonnen wurden, Mischfette und Mischöle, Erzeugnisse aus Ölen und Fetten, ausgenommen Glycerin, Lecithin, Gummen und Erzeugnisse unter Punkt C
 - C Fettsäuren aus der chemischen Raffination, rohe Fettsäuren aus der Fettspaltung, rohe destillierte Fettsäuren aus der Fettspaltung und Soapstocks
 - Ausgehend:
 - A Mischöle und Mischfette

Bemerkung: Der Mischer analysiert die eingehenden **oder** ausgehenden Erzeugnisse. Er kann dies frei entscheiden. Er hält seine Wahl schriftlich in einem Verfahren fest. Er muss der LKE seine Wahl mitteilen. Er kann die Vorgehensweise nur ändern, nachdem er die LKE davon in Kenntnis gesetzt hat. Der Grundsatz des Verdünnungsverbots für unerwünschte Stoffe gilt für Mischfette.

- 7) Hersteller von Mischfuttermitteln für Nutztiere (ausgenommen Fettmischbetriebe):
- Eingehend:
 - A rohes Kokosöl, tierische Fette, die noch nicht analysiert wurden, Fischöl, das noch nicht analysiert wurde, Öle und Fette, die von der Lebensmittelindustrie zurückgewonnen wurden, Mischfette und Mischöle, Erzeugnisse aus Ölen und Fetten, ausgenommen Glycerin, Lecithin, Gummen und Erzeugnisse unter Punkt C
 - C Fettsäuren aus der chemischen Raffination, rohe Fettsäuren aus der Fettspaltung, reine destillierte Fettsäuren aus der Fettspaltung, Filterhilfsstoffe, Bleicherden und Soapstocks
 - Ausgehend:
 - 1 % der Mischfuttermittel, die beim Eingang die genannten Erzeugnisse enthalten
- 8) Einführer von kritischen Erzeugnissen (ab dem 23. April 2016):
- A rohes Kokosöl, tierische Fette, Fischöl, Öle und Fette, die von der Lebensmittelindustrie zurückgewonnen wurden, Mischfette und Mischöle, aus pflanzlichem Öl extrahierte Tocopherole und aus pflanzlichem Öl gewonnenes α -Tocopherolacetat, aus Ölen und Fetten hergestellte Erzeugnisse, ausgenommen Glycerin, Lecithin, Gummen und Erzeugnisse unter Punkt C
 - C Fettsäuren aus der chemischen Raffination, rohe Fettsäuren aus der Fettspaltung, reine destillierte Fettsäuren aus der Fettspaltung, Filterhilfsstoffe, Bleicherden und Soapstocks

Grundsatz 2: Sofern nicht anders angegeben, dürfen die analysierten Partien nicht größer als 1000 Tonnen sein. Was die repräsentativen Analysen je 2000 (oder 5000) Tonnen in dem Schema unter dem Buchstaben B (B*) anbelangt, muss man sich die Frage stellen, ob die Analyse ein korrektes Bild der Erzeugnisse, für die diese Analyse repräsentativ sein muss, wiedergeben kann. Kann eine homogene Partie nur pro 500 Tonnen hergestellt werden, dann muss eine Analyse je 500 Tonnen durchgeführt werden. Ist es möglich, eine homogene Menge von 2000 (oder 5000) Tonnen herzustellen, aber möchte man daraus vier Partien von 500 Tonnen machen, dann genügt eine Analyse für die 2000 (oder 5000) hergestellten Tonnen. Kann eine größere homogene Menge hergestellt werden, zum Beispiel 3000 (oder 6000) Tonnen, müssen trotzdem zwei Analysen bei zwei **verschiedenen** Teilen dieser Partie vorgenommen werden. Die repräsentative Analyse je 2000 (oder 5000) Tonnen gibt somit die zu analysierende Obergrenze an. Der Anbieter muss im Rahmen seines Eigenkontrollsystems nachweisen können, dass die Analysen je maximal 2000 (oder 5000) Tonnen repräsentativ sind.

Grundsatz 3: Beim Empfang einer Sendung von als kritisch eingestuften Futtermitteln kann von der maximalen Größe der Partien (1000 Tonnen) abgewichen werden, wenn nachgewiesen ist, dass die Fracht der Sendung homogen ist und dass davon eine Probe auf repräsentative Weise genommen wird. Dies gilt nur für den Transport, nicht für die Lagerung.

Grundsatz 4: Die für das EU-Monitoring bestimmten Proben werden von unabhängigen akkreditierten Stellen oder von dem Anbieter gemäß dem Königlichen Erlass vom 21. Februar 2006 entnommen. Diese Probe kann durch eine einzige repräsentative Probenahme, die zu einem bestimmten Zeitpunkt durchgeführt wird, oder durch die kontinuierliche Entnahme von Teilproben während des Herstellungsprozesses erhalten werden. Die Analysen werden von akkreditierten Laboren gemäß den Methoden der Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission vom 27. Januar 2009 durchgeführt. Bei einem nicht konformen Ergebnis wird der gesamte Teil, auf den die repräsentative Probe Bezug hat, als nicht konform erachtet. In diesem Fall sieht der Anbieter im Rahmen seiner Korrekturmaßnahmen Maßnahmen für die Mengen vor, die seit der letzten konformen Analyse auf derselben (denselben) Produktionslinie(n) hergestellt wurden.

Grundsatz 5: Partien oder Bestandteile einer Partie müssen nicht mehr analysiert werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass sie bereits einer Analyse unterzogen worden sind, (wenn zulässig) dass sie durch eine repräsentative Analyse, die auf einer früheren Stufe der Kette durchgeführt wurde, abgedeckt sind oder - im Rahmen der Regelung C - dass es sich um Erzeugnisse handelt, die der HACCP-Regelung unterliegen (z.B.: Nachweis, dass es sich im Fall eines Fischölherstellers um ein dekontaminiertes Öl handelt). Der Nachweis muss von dem Anbieter erbracht werden; er kann auf dem unter dem Grundsatz 6 erwähnten Dokument beruhen. In diesem Fall sind die betreffenden Partien Gegenstand einer Überwachung im Rahmen des HACCP-Plans des Anbieters. Jedoch muss jener eine Mindestanzahl an Analysen durchführen.

Grundsatz 6: Jeder Partie, es sei denn, dass sie der Regelung C des Grundsatzes 1 unterliegt, der folgenden Erzeugnisse:

- rohes Kokosöl
- Erzeugnisse aus pflanzlichen Ölen
- tierische Fette
- Erzeugnisse aus tierischen Fetten der Kategorie 3
- Fischöl
- Erzeugnisse aus rohem Fischöl⁴
- von der Lebensmittelindustrie zurückgewonnene Öle oder Fette
- Mischfette

liegt ein Dokument bei, das den Nachweis erbringt, dass das gelieferte Erzeugnis Gegenstand einer Analyse war oder durch eine repräsentative Analyse abgedeckt ist, je nachdem, was gesetzlich vorgeschrieben ist. Es kann sich dabei zum Beispiel um einen Analysebericht oder eine Kopie dieses Berichts, in dem auf die Nummer der getesteten Partie(n) verwiesen wird, oder um eine Erklärung der unabhängigen akkreditierten Stelle, die bestätigt, dass es einen Probenahmevertrag zur Durchführung einer repräsentativen Analyse je 2000 oder 5000 Tonnen bei dem Hersteller des gelieferten Futters⁵ gibt, handeln. Bei einer repräsentativen Analyse je 2000 oder 5000 Tonnen muss der Analysebericht zwingend für die analysierte Partie vorgelegt werden. Der Bericht muss auf Anfrage des Kunden für die anderen abgedeckten Partien zusammen mit dem Nachweis der zwischen diesem Analysebericht und der gelieferten Partie bestehenden Verbindung ausgehändigt werden können.

Grundsatz 7: Wenn alle Partien:

- rohes Kokosöl,
- Erzeugnisse aus pflanzlichen Ölen,
- tierische Fette,
- Erzeugnisse aus tierischen Fetten der Kategorie 3,
- Fischöl,
- Erzeugnisse aus rohem Fischöl⁶,
- von der Lebensmittelindustrie zurückgewonnene Öle oder Fette,
- Mischfette,

die eingehen und von den Mischfuttermittelherstellern verwendet werden, analysiert wurden **und** wenn der Anbieter nachweisen kann, dass sein Herstellungs-, Handhabungs- und Lagerverfahren das mit Dioxinen und dioxinähnlichen PCB verbundene Risiko nicht erhöht, ist er somit von den Verpflichtungen zur Analyse seiner Enderzeugnisse befreit. Diese werden auf der Grundlage des HACCP-Systems kontrolliert.

5.2. Andere Anforderungen

Ergänzende Anforderungen sind in dem Rundschreiben mit dem Titel „Circulaire relative à l'enregistrement, l'autorisation et l'agrément des établissements du secteur de l'alimentation animale“ (Rundschreiben über die Registrierung, Genehmigung und Zulassung von Niederlassungen des Futtermittelsektors) dargelegt.

⁴ Raffinierte Öle sind durch die Vorschriften ausdrücklich ausgeschlossen.

⁵ Eine solche Erklärung wird mit der Zustimmung der durch den Probenahmevertrag betroffenen Parteien ausgestellt.

⁶ Raffinierte Öle sind durch die Vorschriften ausdrücklich ausgeschlossen.

5.2.1. Vermarktung, Herstellung und Lagerung

Wird für eine Partie erklärt, dass sie nicht für die Tierfütterung bestimmt ist (zum Beispiel indem erklärt wird, dass die Partie für technische Zwecke bestimmt ist), darf diese Partie nie mehr zur Tierfütterung verwendet werden. Diese Erklärung muss auf dem Etikett angegeben sein.

Die Anbieter werden aufgefordert, zum Zwecke des guten Verständnisses des Status jedes Erzeugnisses die in dem Katalog der Einzelfuttermittel enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden (Verordnung (EU) Nr. 68/2013).

Jedoch werden Freistellungen vom Monitoring nur gewährt, wenn die Bezeichnung des Katalogs gebraucht wird. Zum Beispiel: Glycerin muss im Fall eines Biodieselherstellers nicht beim Ausgang analysiert werden. Dieses Erzeugnis muss allerdings als solches gekennzeichnet sein.

Niederlassungen, die Mischfette herstellen, trennen die für Futtermittel bestimmten Erzeugnisse räumlich von den Erzeugnissen, die nicht den in dem Futtermittelsektor geltenden Normen entsprechen.

Sofern sie nicht ordnungsgemäß gereinigt wurden, wurden die Behälter, die der Lagerung und dem Transport von Mischfetten, Ölen pflanzlichen Ursprungs oder daraus gewonnenen Erzeugnissen, die für Futtermittel bestimmt sind, dienen, nicht für die Lagerung oder den Transport anderer Erzeugnisse, die nicht den in dem Futtermittelsektor geltenden Normen entsprechen, verwendet. Letztere müssen getrennt von anderen Erzeugnissen gelagert werden, um jegliche Kreuzkontamination zu verhüten. Dies gilt nicht für Fette aus tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3, die gemäß den geltenden Maßnahmen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 transportiert und gelagert werden müssen.

5.2.2. Meldepflicht für Labore

Die Labore führen die Analysen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 152/2009 durch.

Die Anbieter müssen den Laboren den Auftrag geben, der FASNK jede Überschreitung der Norm oder des Aktionsgrenzwerts zu melden (Anhang I Abschnitt V Punkte 1 und 2 der Richtlinie 2002/32/EG + Anhang II Abschnitt „Dioxine und PCB“ Punkte 1 und 2 der Richtlinie 2002/32/EG (Aktionsgrenzwerte)). Liegt das Labor in einem anderen Mitgliedstaat, muss es seine Kontrollbehörde verständigen. Diese gibt die Information dann an die FASNK weiter.

Befindet sich das Labor in einem Drittland, müssen die Anbieter die FASNK davon im Voraus in Kenntnis setzen und nachweisen, dass das Labor die Analysen in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 152/2009 vornimmt.

5.2.3. Bedingungen für die Entnahme von Proben

Von Futtermitteln, die von diesem Monitoring betroffen sind, mit Ausnahme der Rohstoffe tierischen Ursprungs, die ausschließlich für Heimtiere bestimmt sind, müssen drei Proben von jeweils 500 g von einer Stelle, die zu diesem Zweck von BELAC oder von einer ausländischen Akkreditierungsstelle, die zu den multilateralen Abkommen (MLA) gehört, akkreditiert wurde, genommen werden.

Abweichend von diesem Prinzip der Probenahme durch eine akkreditierte Inspektionsstelle kann ein für alle Stufen des Herstellungsprozesses der folgenden Erzeugnisse verantwortlicher Futtermittelunternehmer:

- Erzeugnisse aus pflanzlichen Ölen, die unter die Punkte 2.a und d des Kapitels „Dioxinüberwachung“ des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 fallen;
- tierische Fette und Erzeugnisse aus tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3, die unter den Punkt 2.b des Kapitels „Dioxinüberwachung“ des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 fallen;
- Fischöl und Erzeugnisse aus rohem Fischöl, die unter den Punkt 2.c des Kapitels „Dioxinüberwachung“ des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 fallen;
- Mischfette, die unter den Punkt 2.e des Kapitels „Dioxinüberwachung“ des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 fallen;
- Mischfuttermittel, die unter den Punkt 2.f des Kapitels „Dioxinüberwachung“ des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 fallen;

selbst drei Proben von jeweils 500 g von als kritisch eingestuften Futtermitteln, die er hergestellt hat, entnehmen, **vorausgesetzt, dass die Agentur zuvor ihre Zustimmung erteilt hat.**

Um von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch machen zu können, muss der Futtermittelunternehmer folgende Anforderungen erfüllen:

- Er muss nachweisen, dass er in der Lage ist, eine repräsentative Probe der als kritisch eingestuften Futtermittel, die er hergestellt hat, gemäß einem schriftlich festgelegten Verfahren im Rahmen seines Eigenkontrollsystems zu entnehmen.
- Er muss sein Eigenkontrollsystem für die betreffende Herstellungstätigkeit⁷ validiert haben lassen, und die Validierung seines Eigenkontrollsystems darf im Laufe der letzten zwei Jahre nicht ausgesetzt worden sein.
- Er darf im Laufe der letzten zwei Jahre nicht wegen einer Regelwidrigkeit im Zusammenhang mit der Eigenkontrolle, der Meldepflicht und der Rückverfolgbarkeit geahndet worden sein.

Die Betreiber können einen solchen Antrag bei der Lokalen Kontrolleinheit einreichen.

Der Futtermittelunternehmer übergibt das erste Exemplar der Probe an ein Labor, das zu diesem Zweck von der Agentur zugelassen oder zu diesem Zweck gemäß der ISO-Norm 17025 akkreditiert ist, damit die Probe in Übereinstimmung mit der genannten Verordnung analysiert wird.

Der Futtermittelunternehmer hält das zweite Exemplar zum Zwecke der Rückverfolgbarkeit zur Verfügung der Agentur und bewahrt das dritte Exemplar zwecks Verteidigung seiner Rechte während der sechs Monate nach dem Datum des Inverkehrbringens der betreffenden Partie auf.

6. Anhänge

/

⁷ Gemäß dem Königlichen Erlass vom 14. November 2003 über die Eigenkontrolle, die Meldepflicht und die Rückverfolgbarkeit in der Nahrungsmittelkette

7. Übersicht der Überarbeitungen

| Übersicht der Überarbeitungen des Rundschreibens | | |
|--|------------------------|--|
| Version | Gilt ab dem | Gründe und Umfang der Überarbeitung |
| 1 | 14.08.2012 | Originalversion |
| 2 | 15.10.2013 | Präzisierungen in Bezug auf Schrot und Zusatzstoffe |
| 3 | 18.02.2014 | Anpassung eines spezifischen Verweises auf einen ISO-Standard der Stellen, die Proben nehmen |
| 4 | 16.12.2015 | Anpassung der Vorschriften (VO (EU) Nr. 2015/1905) |
| 4.1 | 25.03.2016 | Korrektur der Version 4 |
| 4.2 | Veröffentlichungsdatum | Anpassung des Layouts - Aktualisierung |